

**Betreuungs- und Tarifordnung  
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung  
der Stadt Kassel (BTO)**

***Synopse April 2009***

<b>BTO vom 21.04.2008</b>	<b>BTO Änderungen vom 17. April 2009</b>
<b><u>BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG</u></b>	<b><u>BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG</u></b>
<b>für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)</b>	<b>für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)</b>
<b>vom 21.04.2008</b>	<b>vom</b>
Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.04.2008 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:	Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ...folgende Ordnung zur Änderung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel vom 21.04.2008 (Erste Änderung) beschlossen:

<p><b>5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen</b></p> <p><b>Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung</b> (jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr) Mindestens jeweils vier Stunden pro Tag, höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.</p>	<p><b>5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen</b></p> <p><b>Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung</b> (jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr) Mindestens jeweils vier Stunden pro Tag, höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag. Für die Kinder im letzten Kindergartenbesuchsjahr können bei der fünfständigen Betreuung Mittagsverpflegung oder keine Mittagsverpflegung gewählt werden.</p>
<p><b>Dreivierteltagsbetreuung</b> (montags – donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr) (freitags jeweils bis 14.00 Uhr)</p> <p><b>Ganztagsbetreuung</b> (Regelöffnungszeit) (montags – donnerstags jeweils bis 16.30 Uhr) (freitags jeweils bis 14.00 Uhr)</p>	<p><b>Dreivierteltagsbetreuung</b> (montags – donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr) (freitags jeweils bis 14.00 Uhr)</p> <p><b>Ganztagsbetreuung</b> (Regelöffnungszeit) (montags – donnerstags jeweils bis 16.30 Uhr) (freitags jeweils bis 14.00 Uhr)</p>
<p><b>5.5.2</b> Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.</p>	<p><b>5.5.2</b> Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. <del>Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.</del></p>

<p><b>5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt</b></p> <p>Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen.  Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.  Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.</p>	<p><b>5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt</b></p> <p>Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.  Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.</p>
<p>Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.  Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.  Die Monatspauschale beträgt 47,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2008.  Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.</p>	<p>Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.  Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei. Dieser Monat wird jeweils rechtzeitig vorher vom Jugendamt festgelegt.  Die Monatspauschale beträgt 49,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2010.  Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.</p>

<p><b>5.9 Mindesteigenanteil</b></p> <p>Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.</p> <p>Dies gilt auch für Bezieher von öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylBLG).</p>	<p><b>5.9 Mindesteigenanteil</b></p> <p>Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten. Der Mindesteigenanteil soll grundsätzlich die halbe Monatspauschale des gültigen Verpflegungsentgeltes betragen. Dies gilt auch für Bezieher von öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylBLG).</p>
	<p><b>11. <u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>  <p>Bertram Hilgen Oberbürgermeister</p>